

**RS OGH 1987/9/2 1Nd507/87,  
7Nd502/89, 3Nd514/93, 7Nd509/00,  
9Nc20/06z, 4Nc18/08x, 10Nc9/15b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

## Norm

JN §31 I

JN §104 A

## Rechtssatz

Wurde eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht für einen bestimmten bereits zu gewärtigenden Rechtsstreit, sondern ganz allgemein als eine von vielen Vertragsklauseln getroffen, ist eine Delegation aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht ausgeschlossen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Nd 507/87  
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 1 Nd 507/87
- 7 Nd 502/89  
Entscheidungstext OGH 13.03.1989 7 Nd 502/89  
Vgl aber; Beisatz: Haben die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, so ist eine Delegation wegen bloßer Zweckmäßigkeitsgründe unstatthaft, sofern nicht nachträglich Umstände eintreten, auf die bei Abschluß der Vereinbarung nicht Bedacht genommen werden konnte; es sei denn daß ein beiderseitiger, auf zwingende Zweckmäßigkeitsgründe gestützter Antrag vorliegt. (T1)
- 3 Nd 514/93  
Entscheidungstext OGH 26.11.1993 3 Nd 514/93  
Vgl auch; Beis wie T1
- 7 Nd 509/00  
Entscheidungstext OGH 03.08.2000 7 Nd 509/00  
Vgl aber; Beisatz: Die Entscheidung 1 Nd 507/87, wonach eine "ganz allgemein als eine von vielen Vertragsklauseln" getroffene Gerichtsstandsvereinbarung einer Delegation nicht im Wege stehe, ist vereinzelt geblieben. (T2)
- 9 Nc 20/06z  
Entscheidungstext OGH 10.11.2006 9 Nc 20/06z  
Vgl auch
- 4 Nc 18/08x  
Entscheidungstext OGH 01.10.2008 4 Nc 18/08x  
Gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T2
- 10 Nc 9/15b  
Entscheidungstext OGH 09.03.2015 10 Nc 9/15b  
Vgl aber; Beis ähnlich wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0046169

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)